Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Neumarker Bach"

Vom 22. August 2023

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2, § 28 und § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, und § 18, § 20, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird gemäß § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde durch das Landratsamt Zwickau verordnet:

§ 1 Festsetzung als Flächennaturdenkmal

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Werdau, Gemarkung Steinpleis und der Gemeinde Fraureuth, Gemarkung Ruppertsgrün, im Landkreis Zwickau wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt.
 - (2) Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Neumarker Bach".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 3,45 Hektar.
- (2) Das Flächennaturdenkmal umfasst gemäß dem Stand der kombinierten Flur- und Übersichtskarte nach Absatz 6 (Anlage 1) auf dem Gebiet der Stadt Werdau, Gemarkung Steinpleis, Teile der Flurstücke 226/4, 226/6, 229/2 und auf dem Gebiet der Gemeinde Fraureuth, Gemarkung Ruppertsgrün, Teile der Flurstücke 177, 178, 174/6, 179, 186, 181, 182, 187, 188/1, 189, 190/1, 192/1, 193/1.
- (3) Die Lage des Flächennaturdenkmals wird wie folgt grob beschrieben: Das Flächennaturdenkmal liegt in der Feldflur südwestlich der Ortslage von Steinpleis und östlich der Ortslage von Ruppertsgrün im Römertal südöstlich des Bogendreiecks der Bahn. Der Neumarker Bach fließt vom Höllenweg in Richtung der Römertalbrücke. Das Flächennaturdenkmal umfasst den Neumarker Bach und dessen Ufer.

Die nördliche Grenze des Flächennaturdenkmals liegt südlich der Römertalbrücke vor der nördlichsten Furt. Dabei ist diese Furt nicht Bestandteil des Flächennaturdenkmals. Die südliche Begrenzung befindet sich nördlich der Brücke des Höllenwegs. Dabei befindet sich die Brücke am Höllenweg außerhalb des Flächennaturdenkmals.

Im Verlauf des mäandrierenden und strukturreichen Flachlandbaches mit seinen bachbegleitenden Ufergehölzen wird dieser westlich durch landwirtschaftlich genutztes Grünland begrenzt. Östlich wird das Flächennaturdenkmal durch Wald und durch landwirtschaftlich genutztes Grünland begrenzt. Das Flächennaturdenkmal "Neumarker Bach" grenzt an das Flächennaturdenkmal "Auwald am Neumarker Bach" an. In diesem Bereich ist das uferbegleitende Gehölz als Wald eingestuft. Das Flächennaturdenkmal "Neumarker Bach" weist im Verlauf zwei Furten auf.

- Flächen des Flächennaturdenkmals (4) Die sind Bestandteil des gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (ABI. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Bezeichnung "Bachtäler im Oberen Pleißeland (Teilfläche Nr. 2: Schönfelser-/ Neumarker Bach)" (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet mit der EU-Meldenummer 5140-301), bestimmt durch die Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Bachtäler im Oberen Pleißeland" vom 31. Januar 2011 (SächsABI. SDr. S. S 223) deren Vorschriften einschließlich deren Anlagen als Inhalt der Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete) vom 26. November 2012 (SächsABI, S. 1499) fortgelten. Das Flächennaturdenkmal ist damit Bestandteil des ökologischen Netzes "Natura 2000".
- Die Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete bleiben unberührt.
- (5) Das Flächennaturdenkmal ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Römertal", festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Zwickauer Land vom 02. Oktober 1996 (amtliche Bekanntmachung des Landkreises Zwickauer Land vom 21. November 1996). Die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Römertal" bleiben unberührt.
- (6) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau vom 22. August 2023 in den Maßstäben 1:5.000 (Flurkarte) und 1:10.000 (Übersichtskarte) (Anlage 1) jeweils mit einer teils durchzogenen und teils durchbrochenen Linie rot eingetragen. Beim Grenzeintrag mit durchzogener Linie verläuft die Grenze des Flächennaturdenkmals auf der Flurstücksgrenze. Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie verläuft die Grenze des Flächennaturdenkmals nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte (Anlage 1).

Die kombinierte Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dient dem langfristigen Erhalt eines für die Naturausstattung des Landkreises Zwickau repräsentativen naturnahen, mäandrierenden Flachlandbaches mit seinen begleitenden Uferbiotopen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur
- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung des mäandrierenden, strukturreichen und naturnahen Flachlandbaches in seiner derzeitigen Ausprägung sowie zur Gewährleistung gewässerdynamischer Prozesse;
- Erhaltung und Sicherung eines Erlen- und Eschenwaldes und eines Weichholzauenwaldes an Fließgewässern als Lebensraumtyp 91E0 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG:
- 3. Erhaltung und Sicherung eines Fließgewässers mit flutender Wasservegetation als Lebensraumtyp 3260 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- (3) Die Unterschutzstellung erfolgt zum Erhalt von Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischer Schönheit, insbesondere zur
- 1. Erhaltung und Sicherung eines reich strukturierten, teilweise stark mäandrierenden Flachlandbaches mit gut ausgebildeten Prall- und Gleitufern;

- 2. Erhaltung des unverbauten Zustandes von Bachbett und Uferböschungen;
- 3. Zulassung der natürlichen Fließgewässerdynamik.
- (4) Die Unterschutzstellung erfolgt zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von im Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur
- Erhaltung der vielfältigen Lebensraumfunktion eines Fließgewässers für amphibische und limnische Gewässerorganismen, wie Eisvogel (Alcedo atthis), Wasseramsel (Cinclus cinclus), Bachforelle (Salmo trutta fario), Edelkrebs (Astacus astacus) oder Blauflügel-Prachtlibelle (Calopteryx virgo);
- 2. Erhaltung und nachhaltigen Sicherung des Lebensraumes oder Refugiums von Höhlen-, Alt- und Totholzbewohnern, wie dem Moschusbock (*Aromia moschata*), dem Schimmelkäfer (*Cryptophagidae*) oder dem Rosenkäfer (*Protaetia spec.*);
- 3. Erhaltung als Trittstein im Biotopverbund für gewässergebundene Pflanzenarten im Einzugsgebiet des Neumarker Baches, wie dem Aronstab (*Arum*), der Echten Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und dem Dunklen Lungenkraut (*Pulmonaria obscura*).

§ 4 Verbote

- (1) Alle Handlungen, die dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, indem sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Flächennaturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können, soweit in § 5 dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sind verboten. In dem Flächennaturdenkmal ist insbesondere verboten:
- bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in der ieweils aeltenden Fassung Anlagen Sinne des § 36 oder im Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder zu ändern oder gleichgestellte Maßnahmen, die keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchzuführen;
- 2. Anlagen zur Energie- oder Wärmeerzeugung zu errichten;
- 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
- 4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Auffüllungen oder Ablagerungen;
- 5. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien einzubringen, anzuwenden, zu lagern oder abzulagern;
- 6. das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen oder Furten oder das Reiten außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen;
- 7. mit Fahrrädern, Skiern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln außerhalb von Wegen zu fahren:
- 8. mit bespannten Fahrzeugen oder mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren;
- 9. unbemannte Fluggeräte, insbesondere Drohnen oder Flugmodelle, sowie Sport- und Freizeitluftfahrzeuge jeglicher Art zu starten, zu landen oder zu betreiben, soweit nicht die Voraussetzungen für gesetzlich bestimmte Ausnahmetatbestände vorliegen;

- 10. Geocaching durchzuführen;
- 11. Hunde frei laufen oder im Gewässer baden zu lassen, soweit es sich nicht um Jagdhunde bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung handelt;
- 12. die gebietsheimische Ufervegetation zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- 13. zu baden oder das Gewässer mit schwimmfähigen Gegenständen zu benutzen;
- 14. Fische oder Fischnährtiere einzusetzen, zu angeln oder zu keschern;
- 15. das Gewässer als Viehtränke oder Wasserentnahmestelle zu nutzen, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder sonstige Veränderungen am Gewässer oder seinen Uferbereichen vorzunehmen;
- 16. Tiere einzubringen, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 17. Licht- oder Lärmimmissionen, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
- 18. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 19. Totholz zu entnehmen;
- 20. Hiebsmaßnahmen vorzunehmen;
- 21. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten, Sitzgruppen aufzustellen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;
- 22. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Feuerstellen zu errichten oder zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
- 23. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Markierungszeichen oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen, an Objekten des Flächennaturdenkmals anzubringen oder diese in anderer Art und Weise zu verändern:
- 24. die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- 25. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (2) Die gesetzlichen Verbote, insbesondere die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die Verbote des Sächsischen Naturschutzgesetztes in der jeweils geltenden Fassung, die Verbote des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verbote des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Der § 4 Absatz 1 dieser Verordnung gilt nicht für:
- wasserrechtliche Belange, welche den Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und des Sächsisches Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung, nicht zuwiderlaufen, mit der Maßgabe, dass:

- a) die Unterhaltung, die Instandsetzung und der Rückbau der vorhandenen Anlagen im Sinne des § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes in bisheriger Art und in bisherigem Umfang der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 anzuzeigen ist:
- b) die Entnahme von Totholz, welches ein Abflusshindernis darstellt, der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 anzuzeigen ist.
- 2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, mit welcher der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung und die Grundsätze des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, im Flächennaturdenkmal eingehalten wird, mit der Maßgabe, dass:
 - a) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - b) Hiebsmaßnahmen, die mit ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 3 bedürfen;
 - c) nur standortheimische oder standortgerechte Gehölze eingebracht werden;
 - d) die Verjüngung des Waldbestandes vorrangig über Naturverjüngung erfolgt;
 - e) das Anlegen neuer Waldwege zur Erschließung des Waldes der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 3 bedarf;
 - f) keine Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Kalk in den Wald eingebracht werden;
 - g) bei Feststellung biologischer Schadereignisse dies der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden ist und die notwendigen Maßnahmen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Meldung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und Regelungen festzulegen sind.
- 3. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft nach der guten fachlichen Praxis oder die ordnungsgemäße Nutzung der Furten;
- 4. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Hegeverpflichtung im Sinne des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBI. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung notwendigen fischereilichen Maßnahmen;
- 5. die ordnungsgemäße, rechtlich zulässige und dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung untergeordnete Ausübung der Jagd unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBI. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz, in der jeweils geltenden Fassung. Der § 26 Absatz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes bleibt unberührt;
- 6. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass das Anlegen von Lehrpfaden oder das Aufstellen von Informationstafeln der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 3 bedarf;
- 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Flächennaturdenkmals durch die untere Naturschutzbehörde oder die von dieser Behörde beauftragten Dritten angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Biotopgestaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen;
- 8. Beobachtungen und Untersuchungen zu wissenschaftlichen Zwecken sowie Monitoring mit der Maßgabe, dass diese
 - a) im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden oder

- b) der Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 bedürfen, wenn sie von oder im Auftrag anderer Behörden durchgeführt werden oder
- c) der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 3 bedürfen;
- Vermessungsarbeiten nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 in Textform anzuzeigen sind;
- 10. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) Handlungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 9 dieser Verordnung sind mindestens einen Monat vor dem geplanten Durchführungsbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige hat Angaben zur handelnden Person, zum Grundstückseigentümer, zum Durchführungszeitraum und zur geplanten Handlung zu enthalten. Ist die Anzeige unvollständig oder sind für die Beurteilung der angezeigten Handlung weitere Angaben oder Unterlagen notwendig, fordert die untere Naturschutzbehörde den Anzeigenden auf, innerhalb einer angemessenen Frist, die fehlenden Angaben zu machen oder die fehlenden Unterlagen vorzulegen. Wird der Aufforderung der unteren Naturschutzbehörde nicht innerhalb dieser Frist nachgekommen, gilt die Anzeige als nicht gestellt, mit der Folge, dass die geplante Handlung nicht vorgenommen werden darf.

Die untere Naturschutzbehörde kann

- Entscheidungen zur Regelung zu Zeitpunkt und Ausführungsweise der geplanten Handlung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Flächennaturdenkmals, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks nach § 3 dieser Verordnung entgegenzuwirken oder
- 2. die geplante Handlung untersagen, wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

Eine Handlung gilt in der angezeigten Art und im angezeigten Umfang als zugelassen, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang der vollständigen Anzeige Maßnahmen angeordnet oder die Handlung untersagt hat.

(3) Die Genehmigung für Handlungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und e, Nummer 6 und Nummer 8 Buchstabe c dieser Verordnung ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Durchführungsbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde in Textform zu beantragen. Der Antrag auf Genehmigung hat Angaben zum Antragsteller, dem Grundstückseigentümer sowie eine Beschreibung der Maßnahme einschließlich des Durchführungszeitraumes zu enthalten und es sind die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ist der Antrag unvollständig oder reichen die Angaben und Unterlagen für die Prüfung der Genehmigung nicht aus, hat der Antragsteller auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde innerhalb der gesetzten angemessenen Frist seinen Antrag zu ergänzen. Wird der Antrag nicht fristgemäß im geforderten Umfang ergänzt, gilt der Antrag auf Genehmigung als nicht gestellt, mit der Folge, dass die beantragte Handlung nicht durchgeführt werden darf.

Die untere Naturschutzbehörde kann

- die Genehmigung unter Nebenbestimmungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise der beantragten Handlung erteilen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Flächennaturdenkmals, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks nach § 3 dieser Verordnung entgegenzuwirken oder
- 2. die Genehmigung versagen, wenn die beantragte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Handlung den Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

Mit genehmigungspflichtigen Handlungen darf erst nach Bekanntgabe der Genehmigung begonnen werden, soweit diese keinen anderen Ausführungsbeginn bestimmt.

Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn dieses Gestattungsverfahren unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde mit den dafür bestimmten Beteiligungserfordernissen ergangen ist.

(4) Notwendige Sofortmaßnahmen der Gefahrenabwehr in Havarie- oder Gefahrensituationen im Flächennaturdenkmal sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mit ihrem Bekanntwerden anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann angemessene Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen, wenn diese auf Grund der Sofortmaßnahmen erforderlich sind. Hierzu gilt § 13 Absatz 6 Sätze 2 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes entsprechend.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit der unteren Forstbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie dem zuständigen Unterhaltungslastträger zur Erreichung des Schutzzwecks die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können von der unteren Naturschutzbehörde vertraglich geregelt oder angeordnet werden. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.
- (3) Für die im Flächennaturdenkmal vorhandenen Schutzgüter sind im Managementplan vom November 2004 und dessen Fortschreibungen weitere Einzelheiten zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das in § 2 Absatz 4 dieser Verordnung genannte Natura 2000-Gebiet "Bachtäler im Oberen Pleißeland (Teilfläche Nr. 2: Schönfelser-/ Neumarker Bach)" bestimmt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Ge- und Verboten nach dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Befreiung erteilen. Der Antrag hat in Textform zu erfolgen.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung erreicht wird.
- (3) Für eine Befreiung, die durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt wird, gilt § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können oder auf andere

Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, ohne dass eine zulässige Handlung der in § 5 dieser Verordnung festgelegten Art und Weise vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung erteilt worden ist.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer in dem Flächennaturdenkmal, ohne dass eine zulässige Handlung in der in § 5 dieser Verordnung festgelegten Art und Weise vorliegt oder ohne Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung, vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dieser Verordnung bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder Anlagen im Sinne des § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes errichtet oder ändert oder gleichgestellte Maßnahmen, die keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchführt;
- 2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dieser Verordnung Anlagen zur Energie- oder Wärmeerzeugung errichtet;
- 3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 dieser Verordnung Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
- 4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Auffüllungen oder Ablagerungen;
- 5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 dieser Verordnung Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien einbringt, anwendet, lagert oder ablagert;
- 6. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 dieser Verordnung Flächen außerhalb von Wegen oder Furten betritt oder außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen reitet;
- 7. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 dieser Verordnung mit Fahrrädern, Skiern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln außerhalb von Wegen fährt;
- 8. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 dieser Verordnung mit bespannten Fahrzeugen oder mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art fährt;
- 9. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 dieser Verordnung unbemannte Fluggeräte, insbesondere Drohnen oder Flugmodelle, sowie Sport- und Freizeitluftfahrzeuge jeglicher Art startet, landet oder betreibt;
- 10. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 dieser Verordnung Geocaching durchführt;
- 11. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 dieser Verordnung Hunde frei laufen oder im Gewässer baden lässt;
- 12. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 dieser Verordnung dessen gebietsheimische Ufervegetation beseitigt, zerstört oder beschädigt;
- 13. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 dieser Verordnung badet oder das Gewässer mit schwimmfähigen Gegenständen benutzt;
- 14. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 dieser Verordnung Fische oder Fischnährtiere einsetzt, angelt oder keschert;
- 15. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 dieser Verordnung das Gewässer als Viehtränke oder Wasserentnahmestelle nutzt, Entwässerungsmaßnahmen durchführt oder sonstige Veränderungen am Gewässer oder seinen Uferbereichen vornimmt;

- 16. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 dieser Verordnung Tiere einbringt, wild lebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
- 17. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 dieser Verordnung Licht- oder Lärmimmissionen, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
- 18. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 dieser Verordnung Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
- 19. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 dieser Verordnung Totholz entnimmt;
- 20. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 dieser Verordnung Hiebsmaßnahmen vornimmt;
- 21. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 dieser Verordnung Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, zeltet, lagert, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten, Sitzgruppen aufstellt oder sonstige Fahrzeuge abstellt;
- 22. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 22 dieser Verordnung Feuer entfacht oder unterhält, Feuerstellen errichtet oder unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
- 23. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Markierungszeichen oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder an Objekten des Flächennaturdenkmals anbringt oder in anderer Art und Weise verändert;
- 24. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 dieser Verordnung die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt;
- 25. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 dieser Verordnung die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer in dem Flächennaturdenkmal, ohne Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung, vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a dieser Verordnung Bäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
- 2. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c dieser Verordnung keine standortheimischen oder standortgerechten Gehölze einbringt;
- 3. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f dieser Verordnung Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Kalk in den Wald einbringt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig die in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung beschriebenen Handlungen ohne Genehmigung oder ohne Anzeige oder von diesen abweichend durchführt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Entscheidung gemäß § 5 Absatz 2 dieser Verordnung, einer erteilten Genehmigung gemäß § 5 Absatz 3 dieser Verordnung oder einer erteilten Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (6) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt wurden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.
- (7) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 6 kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.
- (8) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zwickau, den 22. August 2023



Verkündungshinweis:

Gemäß § 20 Absatz 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der Vorschriften des § 20 Absatz 1 bis 6 und 9 des Sächsischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Naturschutzbehörde – dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7 – geltend gemacht wird.

Landrat

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

- 1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. die Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,
- vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 4, Buchstabe b der Sächsischen Landkreisordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jedermann diese Verletzung geltend machen.

